GEMEINDE FURTH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES FURTH**

Sitzungsdatum:	Montag, 07.06.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:39 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Furth

ANWESENHEITSLISTE

Mitglieder

Eichstetter, Helmut
Gewies, Matthias
Kindsmüller, Thomas
Lederer, Andreas
Popp, Florian
Rieder, Sebastian
Schober, Reinhold
Schwägerl, Dominik

Stellvertreter

Fürst, Josef

Schriftführer

Bruckmoser, Michael

Gäste

Spies, Anja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Horsche, Andreas

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der letzten Niederschrift

2. Informationen und Bekanntgaben

2.1 Zuwendungsbescheid Breitbandausbau Arth

2.2 Geh- und Radweg Pisat - Edlmannsberg - Furth

3. Bau eines Geräteschuppens für Gartengeräte, Fl-Nr. 565/2, Gmk. Furth

4. Bau eines Pools, Fl-Nr. 636/33, Gmk. Furth

5. Neubau einer Garage, Fl-Nr. 605/14 und 605/41, Gmk. Furth

6. Umbau/Anbau an ein bestehendes Zweifamilienwohnhaus, Am Weinberg 40, Fl-Nr. 97/6, Gmk. Arth

7. Neubau einer Doppelgarage mit Freisitz, Fl-Nr. 418, Gmk. Furth

8. Anbau eines Hackschnitzelbunkers, Fl-Nr. 419, Gmk. Furth

9. Neubau eines Doppelhauses, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

10. Neubau einer Doppelgarage, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

11. Nutzungsänderung zur interdisziplinären Einheit der medizinischen und therapeutischen Versorgung im 2. OG, Fl-Nr. 398, Gmk. Furth

12. Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Nebengebäudes und Errichtung einer Berge- bzw. Lagerhalle für Pferde mit Mistlagerstätte, Fl-Nr. 212, Gmk. Schatzhofen

13. Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz, Fl-Nr. 199/3, Gmk. Schatzhofen

14. Anschaffung von ALU-Ortseingangstafeln für die Gemeinde Furth

15. Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Zweiter Bürgermeister Josef Fürst eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses Furth fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der letzten Niederschrift

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss Furth stimmt der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.04.2021 ohne Einwand zu.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

2 Informationen und Bekanntgaben

2.1 Zuwendungsbescheid Breitbandausbau Arth

Mit Schreiben vom 25.05.2021 wurden der Gemeinde Furth die endgültigen Zuwendungen für das Breitbandausbauverfahren in der Gemarkung Arth bekannt gegeben. Demnach werden der Gemeinde im Wege der Anteilsfinanzierung insgesamt 155.413,00 € überwiesen.
Die nächsten Breitbandausbauverfahren sind bereits in Planung, damit eine noch bessere Versorgung im Gemeindebereich Furth erreicht werden kann.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Geh- und Radweg Pisat - Edlmannsberg - Furth

Kürzlich fand eine Verkehrsschau im Gemeindebereich Furth zusammen mit der Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Landshut statt.
Der neuerrichtete Geh- und Radweg zwischen der Einmündung GVS Pisat → Edlmannsberg Bushaltestelle) → Furth wird demnach als gemeinsamer Geh- und Radweg samt Blockmarkierung bei Ausfahrt aus der GVS Pisat beschildert.

Zur Kenntnis genommen

3 Bau eines Geräteschuppens für Gartengeräte, Fl-Nr. 565/2, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Geräteschuppens für Gartengeräte mit Außenmaßen von 4 m x 3,7 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kleinfeld Nord, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Der Geräteschuppen wird vollständig außerhalb der Baugrenzen errichtet.
Ebenfalls sind laut Bebauungsplan Nebengebäude dem Hautgebäude mit der Dachneigung anzupassen. Im Bebauungsplan ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 23-28° festgesetzt. Errichtet wird ein Pultdach.
Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Die Genehmigung erfolgt als isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Bau eines Geräteschuppens für Gartengeräte auf dem Grundstück Fl-Nr. 565/2, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung und der Errichtung des Pultdaches erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

4 Bau eines Pools, Fl-Nr. 636/33, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Pools mit Außenmaßen von 3 m x 6 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Birnbaumleitn, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Der Pool wird teilweise außerhalb der Baugrenze errichtet.

Laut Bebauungsplan sind Stützmauern bevorzugt als Trockenmauern auszubilden, und dürfen höchstens 1 m betragen. Für den Bau des Pools werden Stützmauern mit einer Höhe von ca. 1,4 m benötigt. Zum Teil ist die Mauer Außenwand des Pools.
Ebenfalls wird durch den Bau des Pools und der Terrasse die Zulässige Grundfläche um ca. 45 m² überschritten. Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Das Vorhaben kann als isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes genehmigt werden.

Ausschussmitglied Thomas Kindsmüller erscheint um 19:07 Uhr zur Sitzung!

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau eines Pools auf dem Grundstück Fl-Nr. 636/33, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung, der Stützmauer mit 1,4 m und der Überschreitung der Grundfläche um ca. 45 m² erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

5 Neubau einer Garage, Fl-Nr. 605/14 und 605/41, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung einer Garage mit Außenmaßen von 6 m x 13,21 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Abdeck, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Die Garage wird außerhalb der Baugrenzen errichtet.

Ebenfalls ist laut Bebauungsplan die Dachneigung dem Hautgebäude anzupassen. Für das Hautgebäude ist eine Dachneigung von 30° bis 38 ° festgesetzt. Die Garage soll mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 10 ° und 32 ° errichtet werden.
Die Traufhöhe der Garage darf max. 2,5 m betragen. Sie wird mit einer Traufhöhe hangseitig von 2,3 m und talseitig von 4,26 m errichtet.
Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.
Die erforderliche Abstandsflächenübernahmeerklärung liegt vor.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Ausschussmitglied Helmut Eichstetter erscheint um 19:11 Uhr zur Sitzung!

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 605/14 und 605/41, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung, der Dachneigung von 10° sowie der Überschreitung der Traufhöhe um 1,76 m erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

6 Umbau/Anbau an ein bestehendes Zweifamilienwohnhaus, Fl-Nr. 97/6, Gmk. Arth

Sachverhalt:
Geplant ist der Umbau und Anbau an ein bestehendes Zweifamilienhaus mit Außenmaßen von 6,35 m x 4,81 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan „Arth-Weinberg, Gebietsart WA“. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht, womit Befreiungen erforderlich sind.
Für den Anbau ist eine Baugrenzenüberschreitung erforderlich. Zudem ist im Bebauungsplan als Dachform ein Satteldach mit einer Dachneigung von 32-38° vorgeschrieben, errichtet wird ein Flachdach.
Der Befreiung kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch die angrenzenden Nachbarn den Bauantrag unterzeichnet haben und somit nachbarschützende Belange nicht ersichtlich sind.

Ebenfalls soll ein Sichtschutz errichtet werden. Dieses Vorhaben wurde dem Bau- und Umweltausschuss bereits in einer vorhergehenden Sitzung nichtöffentlich aufgezeigt. Hier wurde sich für eine Wand mit einer Höhe von max. 1,8 m ausgesprochen, die vorgestellt Wand war jedoch als Lärmschutzwand angedacht. Der geplante Sichtschutz soll eine Höhe von 0,55 m Natursteinmäuerchen und 2,31 m Sichtschutz aus Holz erhalten.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Das Grundstück ist bereits vollständig erschlossen. Stellplätze sind drei auf dem Grundstück vorhanden.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Umbau und Anbau an ein bestehendes Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Fl-Nr. 97/6, Gmk. Arth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenzenüberschreitung und der Errichtung eines Flachdaches erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

7 Neubau einer Doppelgarage mit Freisitz, Fl-Nr. 418, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung einer Doppelgarage mit Freisitz mit Außenmaßen von 9,99 m x 6,99 m zuzüglich eins Vordaches von 3 m.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Dorfgebiet aus der BauNVO. Das Gebäude soll mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 20° errichtet werden. Die Firstrichtung wurde den bestehenden Gebäuden angepasst. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Neubau einer Doppelgarage mit Freisitz auf dem Grundstück Fl-Nr. 418, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

8 Anbau eines Hackschnitzelbunkers, Fl-Nr. 419, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Hackschnitzelbunkers mit Außenmaßen von 4,40 m x 4,40.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Dorfgebiet aus der BauNVO. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein. Der Bunker wird an das bestehende Gebäude angebaut. Das bestehende Dach wird verlängert.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor. Einige Teileigentümer haben den Bauantrag nicht unterzeichnet

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag auf Anbau eines Hackschnitzelbunkers auf dem Grundstück Fl-Nr. 419, Gmk. Furth wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1
➔ Persönliche Beteiligung nach Art. 49 GO

9 Neubau eines Doppelhauses, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Änderung des Bauantrages zur Errichtung eines Doppelhaues.
Das Vorhaben wurde bereits mit Bauantrag 41N-1547-2016-BAUG genehmigt. Bisher war keine Unterkellerung geplant. Nun soll ein Keller errichtet werden. Ebenfalls soll das Gebäude um ca. 3 m nach Norden verschoben werden um gleiche Teilgrundstücke zu erhalten. Die Grundrisse in allen Geschossen wurden geändert.
Bisher ist eine Wohnfläche von 277,91 m² genehmigt. Errichtet werden soll eine Wohnfläche von 293,10 m²
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wirtschaftsgrünland dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Tekturplan zur Baugenehmigung vom 12.09.2016, Akten-zeichen 41N-1547-2016-BAUG verlängert mit Bescheid vom 13.08.2020 auf dem Grundstück Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

10 Neubau einer Doppelgarage, Fl-Nr. 105/4, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung einer Doppelgarage mit Außenmaßen von 5,89 m x 5,89 m.
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Wirtschaftsgrünland dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nicht Privilegiert, Öffentliche Belange stehen entgegen. Auf dem Grundstück ist bereits ein Doppelhaus und eine Doppelgarage genehmigt. Nun plant der Bauherr eine zusätzliche Doppelgarage. Es ist geplant, dass das Grundstück geteilt werden soll. Sollte die Teilung erfolgen ist ein Geh- und Fahrtrecht einzutragen, da die Garage sonst nicht mehr angefahren werden kann.
Die Abstandsflächenübernahmeerklärung der Fl-Nr. 105 liegt vor.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Furth zuständigkeitshalber die Genehmigung des Bauvorhabens in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen. Die Garagen sollten aus städtebauplanerischer Sicht an das Hauptgebäude angebaut werden.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

11 Nutzungsänderung zur interdisziplinären Einheit der medizinischen und therapeutischen Versorgung im 2. OG, Fl-Nr. 398, Gmk. Furth

Sachverhalt:
Geplant ist die Nutzungsänderung zur interdisziplinären Einheit der medizinischen und therapeutischen Versorgung im 2. OG. Das Kellergeschoss, das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss werden stillgelegt.
Für das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.
Die Bebauung erfolgt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) nach § 34 BauGB. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht dem Baugebiet Mischgebiet aus der BauNVO. In der unmittelbaren Umgebung ist bereits eine Arztpraxis vorhanden. Das Bauvorhaben fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Es werden 9 Stellplätze errichtet. Laut Garagen- und Stellplatzverordnung wird pro 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz benötigt. Es ergibt sich eine Nutzfläche von 276,56 m². Somit ergibt sich ein Stellplatzbedarf von 9,22, die nachgewiesenen Stellplätze reichen daher nicht aus. Durch den Bauherrn ist ein zehnter Stellplatz nachzuweisen.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Nutzungsänderung zur interdisziplinären Einheit der medizinischen und therapeutischen Versorgung im 2. OG auf dem Grundstück Fl-Nr. 398, Gmk. Furth wird zugestimmt und das erteilt. Durch den Bauherrn ist ein weiterer Stellplatz und damit insgesamt 10 Stellplätze nachzuweisen.

Die Parkplatzsituation wird insgesamt als schwierig angesehen, zumal Zu- und Abfahrverkehr zu den geplanten Stellplätzen über eine nur einspurig befahrbare Straße abgewickelt werden sollte. Der praktizierende Arzt sollte auf die Patienten einwirken, dass die bestehenden Stellplätze entlang des Kapellenwegs weiterhin genutzt werden sollten.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

12 Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Nebengebäudes und Errichtung einer Berge- bzw. Lagerhalle für Pferde mit Mistlagerstätte, Fl-Nr. 212, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist der Abbruch eines Nebengebäudes und die Errichtung einer Berge- bzw. Lagerhalle für Pferde mit Mistlagerstätte. Die Berge- bzw. Lagerhalle für Pferde wird mit Außenmaßen von 6,99 m x 24,99 m errichtet. Die Mistlagerstätte wird mit Außenmaßen von 5 m x 5 m errichtet.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.
Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Wirtschaftsgrünland, Talräume: Freihalten von jeder (weiteren) Bebauung und Aufforstung“ dargestellt.
Das Bauvorhaben ist nach Angaben des Bauherren Privilegiert, Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Sollte durch das Landratsamt Landshut festgestellt werden, dass keine Privilegierung vorliegt ist der Bauantrag nochmals dem Gemeinderat Furth vorzulegen.
Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.
Hinsichtlich der Erschließung wird festgestellt, dass das Grundstück an eine öffentliche Verkehrsfläche anliegt, eine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist und auch ein Kanalanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist. Damit ist die Erschließung gesichert.
Bei Einreichung des endgültigen Bauantrages sind entsprechende Stellplätze nachzuweisen.

Beschluss:
Dem vorgenannten Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch eines Nebengebäudes und Errichtung einer Berge- bzw. Lagerhalle für Pferde mit Mistlagerstätte auf dem Grundstück Fl-Nr. 212, Gmk. Schatzhofen wird zugestimmt und das gemeindliche erteilt. Sollte durch das Landratsamt Landshut festgestellt werden, dass keine Privilegierung vorliegt ist der Bauantrag nochmals dem Gemeinderat Furth vorzulegen.

Ausschwemmungen aus der Mistlagerstätte müssen im Hochwasserfalle ausgeschlossen werden können, das SG Wasserrecht am LRA Landshut wird gebeten hier entsprechende Auflagen festzusetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

13 Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz, Fl-Nr. 199/3, Gmk. Schatzhofen

Sachverhalt:
Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage. Da auf dem Grundstück Bodendenkmäler vermutet werden ist ein Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz für archäologische Ausgrabungen erforderlich.

Seitens der Gemeinde Furth wird folgende Stellungnahme abgegeben:
Die Straße „Rosenweg“ darf durch die geplanten Grabungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Werden an dortiger Position nicht bekannte Funde gemacht ist die Gemeinde Furth unverzüglich zu informieren.

Beschluss:
Die Straße „Rosenweg“ darf durch die geplanten Grabungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Werden an dortiger Position nicht bekannte Funde gemacht ist die Gemeinde Furth unverzüglich zu informieren.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

14 Anschaffung von ALU-Ortseingangstafeln für die Gemeinde Furth

Sachverhalt:
Bereits im Jahr 2019 wurde im Gemeinderat Furth beschlossen, Schaukästen ohne Beleuchtung als Ortseingangstafeln zu beschaffen. Demnach sollte von den bestehenden 7 Tafeln auf insgesamt 11 Tafeln erweitert werden, damit noch mehr Bürger mit Informationen versorgt werden können.
Im Jahr 2019 wurde beschlossen, die Ortseingangstafeln in Holz zu beschaffen.

Die Anbieter raten von Holz-Eingangstafeln ab, da diese in einem kürzeren Turnus aufgrund Verwitterung erneuert werden müssten.

Es wurden deshalb zwei Angebote angefordert. Es liegt ein Angebot über qualitativ hochwertig und optisch ansprechende Eingangstafeln zu ca. 15.000 € sowie weniger ansprechende Ortseingangstafeln zu 6000 € vor. Angebote über Holz-Ortseingangstafeln wurden nicht eingeholt.

Beschluss:
Der Bau- und Umweltausschuss Furth beauftragt die Verwaltung, Angebot für Holzeingangstafeln anzufordern. Nach Einreichung der Angebote sollte eine Vorlage an den Gemeinderat erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

15 Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Zweiter Bürgermeister Josef Fürst um 19:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Furth.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Josef Fürst Zweiter Bürgermeister	Michael Bruckmoser Schriftführung